

(5) Abweichend von Abs. 1 werden für Wattescheiben für Milchfilter folgende Handelsspannen, bezogen auf den Industrieabgabepreis, berechnet:

Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (Großhandelsaufschlag)	6%,
Bäuerliche Handelsgenossenschaften' (Einzelhandelsaufschlag)	12%.

(6) In den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 können von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 6

(1) Für den Konsumgüterhandel gelten folgende Handelsrabatte:

	Großhandelsrabatt %	Einzelhandelsrabatt %	Gesamthandelsrabatt %
Erzeugnisse der Mehrkopfautomatenstickerei			
— Wappen, Embleme, Abzeichen (aus 64 59 70 00)	9	14	23
— Taschentücher (aus 64 68 80 00)			
— Posamenten (aus 66 64 00 00)	6,5	30	36,5'
Erzeugnisse der Handmaschinenstickerei (einschließlich Rähmchenstickerei)			
— Taschentücher (aus 64 68 80 00)	9	14	23
— Posamenten (aus 66 64 00 00)	6,5	30	36,5
Erzeugnisse der Handstickerei nach Frankwälder Art	9	14	23
Erzeugnisse der Kleinmaschinenstickerei (außer Mehrkopfautomatenstickerei)			
— Sonstiges Ausstattungs- aus Viskose- und Bekleidungszubehör, faserweben mit Kleinmaschinenstickerei bestickt (aus 64 57 80 00)	11	16	27
— Tapissierwaren, mit aus allen übrigen Kleinmaschinenstickerei Geweben bestickt (aus 64 59 70 00)	5,5	8,5	14
Uniformeffekten	8	12	20
Steppstoffe (Produktion der Allsteppmaschine) 7,8		12	19,8
Nähspitzen	9	14	23
Sonstige sanitäre Artikel 6,9		16,5	23,4
Gamaschen	8	11,5	19,5
Schulterpolster)	4,5	30	34,5
Armlätter }			

	Großhandelsrabatt %	Einzelhandelsrabatt %	Gesamthandelsrabatt %
Ohrenschützer	9	30	39
Konfektionierte Schleier	6	9,5	15,5
Kaffeewärmer	11	16	27
Fahnen, Wimpel	8	11,5	19,5
Frisierumhänge, Tischunterlagen (ohne konf. Plasterzeugnisse)	4,5	30	34,5
Taschentuch behälter	8	11,5	19,5
Sitzkissen	11	16	27
Polierscheiben	1	16	27
Polierwatte	11	16	27
Fußmatten	11	16	27
Textile Kofferschutzhüllen	8	19	27

Die Rabattsätze beziehen sich auf den Einzelhandelsverkaufspreis. Soweit für die Erzeugnisse gemäß der Anlage vorstehend keine Handelsspannen festgesetzt sind, sind sie von den Großhandelsorganen bzw. - bei Direktlieferungen der Hersteller an den Einzelhandel — durch die Hersteller beim Ministerium für Handel und Versorgung zu beantragen.

(2) Der Konsumgütergroßhandel hat zu gewähren:

- bei Belieferung des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft: den Einzelhandelsrabatt,
- bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft: den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung zwischen dem Großhandel und den Herstellern in freier Vereinbarung - unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen - zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

§ 7

Die Hersteller und der Großhandel berechnen den individuellen Verbrauchern den Einzelhandelsverkaufspreis. Die für die Hersteller und den Großhandel im § 8 festgelegte Preisstellung gilt auch bei Belieferung individueller Verbraucher.

§ 8

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verla- einschließlich transportsicherer Innen- und Außen-